

Textliche Festsetzungen:

zu 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

U+D

als Höchstgrenze: Erdgeschoß, Untergeschoß,
Dachgeschoß

Die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenen Boden, darf 6,50 m nicht übersteigen

bei WA GRZ 0,4 GFZ 0,7

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes
in der ursprünglichen Fassung.